

Die Schlichtungsstelle – eine Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung

Ass. jur. Justine Launicke, Leiterin der
Schlichtungsstelle, Ärztekammer Niedersachsen

Was macht die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen?

Was macht die Schlichtungsstelle?

- **Begutachtung** einer ärztlichen Behandlung
- **Bewertung** zur Haftung dem Grunde nach
- Zuständigkeit: ärztliche Behandlung (zumindest teilweise) in Niedersachsen
- Ziel: einvernehmliche und außergerichtliche Streitbeilegung
- § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 HKG: Aufgabe der Ärztekammer, Schlichtungsstelle zur Prüfung von Behandlungsfehlern einzurichten

- zeitnah
 - transparent
 - außergerichtlich
 - einvernehmlich
 - unabhängig
 - neutral
- » Verjährungshemmung!
(vgl. BGH VI ZR 239/15, Urteil vom 17.01.2017)
- » kein Anwalt erforderlich

Wann wird die Schlichtungsstelle tätig?

- Antrag
- Zustimmung des Antragsgegners (freiwilliges Verfahren)

Wann wird die Schlichtungsstelle nicht tätig?

- anhängiger Zivilprozess
- Sachverhalt bereits entschieden (rechtskräftiges Urteil, Vergleich)
- anhängiges staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, strafgerichtliches Verfahren
- Behandlungsfehler liegt länger als 5 Jahre zurück

Welche Konsequenzen hat ein Schlichtungsverfahren für Patient*innen?

- keine
- für Antragsteller*innen ist das Schlichtungsverfahren gebührenfrei!
- Entscheidung ist nicht rechtsverbindlich
- Verjährungshemmung!

Ablauf eines Schlichtungsverfahrens

Wie können Patient*innen einen Antrag stellen?

- formlos (E-Mail, Post)
- seit dem 01.01.2023: bequeme Online-Antragseinreichung möglich (www.schlichtungsstelle-niedersachsen.de/app/),
Link über die Homepage abrufbar (www.aekn.de/patienten/schlichtungsstelle)
- Antragsformular!

2. Name:

Geburtsname:

Vorname:

Geburtstag:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

III. Behandlungsfehlervorwurf

1. Wer hat Sie Ihrer Ansicht nach falsch behandelt? In welcher Praxis und/oder in welchem Krankenhaus wurden Sie Ihrer Ansicht nach falsch behandelt?

1.1 Name Ärztin / Arzt:

Anschrift Praxis / Krankenhaus:

Abteilung / Fachrichtung:

Falls bekannt Name Chefärztin / Chefarzt:

1.2. Name Ärztin / Arzt:

Anschrift Praxis / Krankenhaus:

Abteilung / Fachrichtung:

Falls bekannt Name Chefärztin / Chefarzt:

2. Wann hat die nach Ihrer Ansicht falsche Behandlung stattgefunden?

Zeitpunkt /Zeitraum:

3.1 Was war der Grund für den Arztbesuch / Krankenhausaufenthalt?

3.2 Was war an der ärztlichen Behandlung nach Ihrer Ansicht falsch?

Schildern Sie uns dies, so gut Sie können. Es reichen auch Anhaltspunkte.

3.3 Welcher Gesundheitsschaden ist durch die nach Ihrer Ansicht falsche Behandlung entstanden? Welche Komplikation ist eingetreten?

Wie läuft ein Schlichtungsverfahren ab?

- Antrag
- Einholung der Zustimmung
- Beiziehung Behandlungsunterlagen
- Gutachtenauftrag + Auswahl eines externen Gutachters
- Versenden des Gutachtenauftrages + Person des Gutachters an Beteiligte, Möglichkeit zur Stellungnahme
- Einholung eines externen Gutachtens
- Vorabprüfung des Gutachtens
- Versenden des Gutachtens an Beteiligte, Möglichkeit zur Stellungnahme
- abschließenden Entscheidung zur Haftung dem Grunde nach

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen

DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN

ABLAUF

1 Antragstellung

Der Antragsteller füllt das vorgehaltene Antragsformular aus. Dieses ist zu finden auf unserer Homepage unter:

<https://www.aekn.de/patienten/schlichtungsstelle>



2 Zustimmung zum Verfahren

Die Schlichtungsstelle holt die Zustimmung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei dem/der Antragsgegner/in ein (in Anspruch genommener Arzt bzw. Krankenhaus). Sofern der/die Antragsgegner/in einem Schlichtungsverfahren nicht zustimmt, kann die gerügte Behandlung durch die Schlichtungsstelle nicht geprüft werden (Grundsatz der Freiwilligkeit).

3 Anforderung der Behandlungsdokumentation

Die Schlichtungsstelle fordert die Behandlungsdokumentation auch bei den vor- und nachbehandelnden Ärztinnen und Ärzten und/oder Krankenhäusern an, um einen Überblick über die erfolgte Behandlung zu erhalten. Wichtig ist daher, dass die beteiligten Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser detailliert im Fragebogen angegeben werden.

4 Einholung eines externen Gutachtens

Sobald die eingeholten Krankenunterlagen vollständig sind, erarbeitet die Schlichtungsstelle einen Fragenkatalog für den/die Gutachter/in und wählt diese auch aus. Hierzu können die beteiligten Parteien Stellung nehmen. Wenn keine Einwände gegen den Fragenkatalog bzw. die Person des Gutachters erhoben werden, wird der/die Gutachter/in beauftragt. Anhand der eingereichten und seitens der Schlichtungsstelle angeforderten Unterlagen wird ein Gutachten nach Aktenlage erstellt. Eine persönliche Untersuchung findet in der Regel nicht statt. Die Erstellung des Gutachtens erfordert hierbei mehrere Monate. Sind mehrere Fachrichtungen betroffen, kann es ggf. erforderlich sein, ein weiteres Gutachten einzuholen.

5 Stellungnahme zum Gutachten

Sobald das Gutachten vorliegt, wird dies mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

6 Abschließende Bewertung

Im weiteren Verlauf erfolgt seitens der Schlichtungsstelle eine abschließende Bewertung. Hierbei wird eine Entscheidung zur Haftung dem Grunde nach getroffen. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht verbindlich; der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

Das Schlichtungsverfahren ist mit Übersendung der Entscheidung beendet. Sollte ein ärztlicher Behandlungsfehler festgestellt werden, obliegt es den Verfahrensbeteiligten eigenverantwortlich, in entsprechende Regulierungsverhandlungen einzutreten.



Schlichtungsstelle
für Arzthaftpflichtfragen

DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN

GRUNDLAGEN

Ziel des Schlichtungsverfahrens

Die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der ÄKN hat sich zur Aufgabe gesetzt, eine zeitnahe, neutrale und unabhängige Begutachtung einer ärztlichen Behandlung durchzuführen und eine Bewertung zur Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben. Ziel ist die Förderung einer einvernehmlichen außergerichtlichen Streitbeilegung und damit die Vermeidung eines Klageverfahrens. Diese Aufgabe obliegt der ÄKN entsprechend eines gesetzlichen Auftrages (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 HKG).

Kosten

Das Schlichtungsverfahren ist für Patienten gebührenfrei. Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten jedoch selbst, bspw. Porto-, Kopier- oder Rechtsanwaltskosten.

Der Antragsgegner entrichtet eine Verwaltungsgebühr und trägt die Kosten für die Erstellung externer Gutachten.

Verjährungshemmung

Durch den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung grundsätzlich gehemmt. Die Verjährung tritt frühestens 6 Monate nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens ein.

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Freiwilligkeit

Das Schlichtungsverfahren ist für alle Verfahrensbeteiligten freiwillig. Alle Beteiligten müssen daher mit der Durchführung einverstanden sein, d.h. die Patienten/Patientenvertreter bzw. im Todesfall die Erben und der/die betroffene Arzt/Ärztin bzw. die betroffene Einrichtung (MVZ, Krankenhaus).

Unabhängigkeit

Die Juristen und Ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.

Transparenz

Alle am Verfahren Beteiligten werden fortlaufend über den Stand des Schlichtungsverfahrens informiert.

Neutralität

Die Schlichtungsstelle der ÄKN ist neutral, das heißt eine einseitige Rechtsberatung oder Vertretung findet nicht statt.

Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen
Ärztekammer Niedersachsen
Karl-Wiechert-Allee 18-22 | 30625 Hannover
Telefon 0511 380-2346
E-Mail schlichtungsstelle@aekn.de
www.aekn.de

äkn ärztekammer
niedersachsen

Was macht die Schlichtungsstelle sonst noch?

Was macht die Schlichtungsstelle sonst noch?

- Fallvorstellungen im Niedersächsischen Ärzteblatt
- Veröffentlichung einer Behandlungsfehlerstatistik
- Gutachterschulungen
- Vorträge

Gibt es weitere Schlichtungsstellen?

Gibt es weitere Schlichtungsstellen?

- früher: Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammer (Verbund aus 10 Ärztekammern), Betriebsschließung zum 31.12.2021
- jetzt: eigene Schlichtungsstellen, jeweils bei den Ärztekammern angegliedert
- Gründung der Schlichtungsstelle der ÄKN zum 01.04.2021
- Übersicht über die verschiedenen Schlichtungsstellen der Ärztekammern:

www.aerztekammern-schlichten.de

Weitere Möglichkeiten für PatientInnen

- Weitere Möglichkeit der Überprüfung einer ärztlichen Behandlung auf Behandlungsfehler: MD (Medizinischer Dienst)
- Beratungsmöglichkeiten: Krankenkassen, Hausarzt, Anwalt
- Allgemeine Beschwerden: Bezirksstellen der ÄKN, Patientenfürsprecher, Beschwerdemanagement
- Exkurs: Schlichtungsstellen der Zahnärztekammern, Honorarprüfung bei der ÄKN

Schlichtungsstelle für
Arzthaftpflichtfragen
der Ärztekammer Niedersachsen

äkn ärztekammer
niedersachsen

AUßERGERICHTLICH

EINVERNEHMLICH

UNABHÄNGIG

NEUTRAL

TRANSPARENT

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!



www.aekn.de